



Grünwald im

Grünwald · Grundschule
Elternbeirat

Dr.-Max-Straße 18 · 82031
Grünwald

Telefon 089/ 641 20 44

Fax 089/ 641 38 73

elternbeirat@grundschule-
gruenwald.de

Vorsitzende: Nicole Rotter

Martin-Kneidl-Grundschule · Dr.-Max-Straße 18 · 82031 Grünwald

Wahlordnung für den Elternbeirat der Martin Kneidl Grundschule Grünwald

PRÄAMBEL

Der Elternbeirat der Grundschule (Schule) erlässt im Einvernehmen mit dem Schulleiter gemäß Art. 64/66 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §13/14 der bayerischen Schulordnung (BaySchO) folgende Wahlordnung für den Elternbeirat.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für die Mitgliedschaft im Elternbeirat, die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der Stellvertreter*in, des/ der Schriftführer*in sowie des Kassenwarts.
- (2) Die Wahl folgt allgemeinen demokratischen Grundsätzen.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.
- (4) Diese Wahlordnung gilt bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder übergeordnete gesetzliche Regelungen geändert werden.

§ 2 Wahlberechtigte

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht.



- (2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden.
- (3) Der Stimmzettel ist nicht übertragbar.
- (4) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

§ 3 Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach sind für die Martin-Kneidl-Grundschule Grünwald 12 Mitglieder des Elternbeirats zu bestimmen.
- (2) Weiterhin werden die Wahlkandidaten*innen mit der nächsthöheren Anzahl erhaltener Stimmen (Nachrücker) bestimmt.
- (3) Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder betragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Elternbeirat setzt vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen ein. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden (Wahlleitung) sowie zwei Beisitzern. Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen.
- (2) Der/ Die Wahlleiter*in bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen/ eine Schriftführer*in für den Wahlausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Wahlverfahren und Termine

- (1) Die Wahl findet als Präsenzwahl im Schulhaus statt.
- (2) Die Wahl ist gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen.
- (3) Der/ Die Wahlleiter*in setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Termine fest:



- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge
- Stichtag für die Verteilung der Wahleinladungen (spätestens 2 Wochen vor der Wahl)
- Die Wahleinladung dient als Nachweis zur Wahlberechtigung.
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten werden per Elternbrief zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.
- (2) Die unterschriebenen Wahlvorschläge sind bei der Schulleitung einzureichen und werden von der Schulleitung auf Gültigkeit (u.a. Wählbarkeit gemäß §2 und §3) überprüft.
- (3) Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig.
- (4) Es müssen mindestens so viele Wahlvorschläge vorliegen, wie Elternbeiräte gemäß §4 (1) zu wählen sind.

§7 Wahlversammlung und Wahlhandlung

- (1) Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §4 (1) zu wählen sind.
- (2) Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig.
- (3) Die Wahl erfolgt ohne Absprache schriftlich und geheim auf den vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates werden in einem Wahlgang aus der Wahlliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.

§8 Ungültigkeit der Stimmzettel

- (1) Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig.
- (2) Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.
- (3) Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.



§ 9 Wahlergebnis

- (1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Wahlvorschläge gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (3) Die übrigen Bewerber*innen sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker*innen.
- (4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und schnellstmöglich bekanntgegeben.
- (5) Der/ Die Schriftführer*in des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten der Schule genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§10 Wahlanfechtung

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen der WahlOEB durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder beim Schulleiter anfechten.
- (2) Das Wahlorgan prüft die eingereichte Beschwerde.
- (3) Wenn vom Wahlorgan festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden.
- (4) In schwerwiegenden Zweifelsfällen wird die Schulaufsichtsbehörde informiert.

§ 11 Wahl des/der Elternbeiratsvorsitzenden, des/der Stellvertreters/Stellvertreterin, des/ der Kassierer*in und des/der Schriftführer*in

Die nach § 7 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) des Elternbeirats, den/die Stellvertreter*in, den/die Kassierer*in und den/die Schriftführer*in.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der



Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Elternbeirats. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit des/des Stellvertreters/Stellvertreterin.

§14 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit:
 - dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Tag der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats,
 - dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
 - der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden,
 - dem Verlust der Wählbarkeit oder
 - der Auflösung des Elternbeirats durch einstimmigen Beschluss.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder werden für die restliche Amtszeit durch Nachrücker nach Zahl der erhaltenen Stimmen ersetzt.
- (3) Wenn der/ die Vorsitzende ausscheidet, übernimmt der/die Stellvertreter*in die Position des Vorsitzenden und der neue Stellvertreter wird mittels Wahl bestimmt.
- (4) Wenn der/die Stellvertreter*in, Kassenwart oder Schriftführer*in ausscheiden, wird mittels Wahl neu bestimmt.

§15 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl zum Drucken der Elternbriefe und Wahlzettel inkl. erforderlicher Unterlagen trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß §2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§16 Weitere Bestimmungen

- (1) Sofern diese Wahl OEB keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen in der Wahl OEB gelten für Personen aller drei Geschlechter.
- (3) Die Wahl OEB wird im unterzeichneten Original von der Schulleitung verwahrt.



(4) Der Text der Wahl OEB wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss des Elternbeirats in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten evtl. entgegenstehende Beschlüsse des Elternbeirates außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 08. Juli 2021 beschlossen.

Das Einvernehmen der Schulleiterin wurde am 08. Juli 2021 erteilt.

Grünwald, den 08. Juli 2021

gez. Nicole Rotter
Elternbeiratsvorsitzende